

STIFTUNG STIFT NEUZELLE

SATZUNG

(Fassung vom 27.11.1998, geändert am 22.12.1999,
03.07.2003, 09.01.2004, 20.12.2010 und 29.02.2016 und 14.07.2023)



§ 1

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es,

1. die denkmalgeschützte Klosteranlage des Stifts Neuzelle wiederherzustellen, zu pflegen, zu erhalten, einer ihrer Bedeutung gerecht werdenden Nutzung zuzuführen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
2. die kulturelle Tradition und das historische Erbe des Stifts Neuzelle zu wahren, indem sie Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Kultur, Wissenschaft und Bildung dienen, unterhält oder fördert.

§ 2

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
 - a) die Feststellung des Stiftungswirtschaftsplanes und die Entlastung der Geschäftsführung nach Prüfung der Jahresrechnung;
 - b) den Stellenplan;
 - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, insbesondere die Zuweisung weiterer ehemals stiftseigenen Liegenschaften an die Stiftung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 StNeuzG;
 - d) die Übertragung der Verwaltung von Vermögenswerten auf eine andere Dienststelle oder Einrichtung;
 - e) die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften;

- f) den Erwerb von Sammlungsgegenständen über 25.000 EUR zu Lasten des Haushaltes der Stiftung. Der Ankauf von Sammlungsgegenständen über 25.000 EUR, die durch Drittmittel finanziert werden, ist nur mit Zustimmung des oder der Stiftungsratsvorsitzenden möglich;
 - g) den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins in Höhe von mehr als 25.000 EUR.
2. Der Stiftungsrat kann weitere Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
 3. Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung der Stiftung in Einzelfällen von den Beschränkungen des § 181 BGB freistellen.
 4. Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Der Stiftungsrat kann die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Er erteilt der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für die Jahresrechnung.
 5. Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten ab Entgeltgruppe E 11.

§ 3

Sitzungen des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat tritt in der Regel zweimal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf zusammen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, der oder die die Mitglieder des Stiftungsrates und nachrichtlich deren Stellvertretung sowie den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Die Einladung kann im Auftrag des oder der Vorsitzenden auch durch die Geschäftsführung erfolgen.
3. Die Geschäftsführung übersendet den Mitgliedern und deren Stellvertretung sowie dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums die Sitzungsunterlagen, soweit möglich mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag. Sitzungsort ist in der Regel der Sitz der Stiftung.
4. Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet und schließt die Sitzung. Er bestimmt einen Schriftführer, der oder die nicht Mitglied des Stiftungsrates oder Stellvertreter sein muss.
5. An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen der oder die Vorsitzende des Kuratoriums und die Geschäftsführung beratend teil. Weitere Personen können, soweit notwendig und zweckmäßig, von dem oder der Vorsitzenden hinzugezogen werden. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung können zu den Sitzungen sachkundige Personen aus ihrem Geschäftsbereich hinzuziehen.

6. Die Sitzungen können unter Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder mittels elektronischer Kommunikation, insbesondere Videokonferenztechnik, durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen die Sitzung verfolgen können.

§ 4

Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet in der Regel durch Beschluss in der Sitzung. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Anwesend oder vertreten ist auch, wer identifizierbar im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschaltet ist.
2. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der oder die Vorsitzende auch ohne Einberufung einer Sitzung eine schriftliche, telefonische oder elektronische Abstimmung herbeiführen oder die Geschäftsführung beauftragen, die Mitglieder um schriftliche, telefonische oder elektronische Abstimmung zu bitten. Eine Fristsetzung ist zulässig. Die Zustimmung wird als gegeben angenommen, wenn innerhalb der festgesetzten Frist keine gegenteilige Mitteilung eingegangen ist.

Widerspricht ein Mitglied innerhalb der angegebenen Frist der schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Abstimmung, so ist der Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

3. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die der oder die Vorsitzende unterzeichnet. Abschriften der Niederschrift sind den Mitgliedern des Stiftungsrates und deren Stellvertretung sowie den Mitgliedern des Kuratoriums durch die Geschäftsführung zuzuleiten. Von den Entschliebungen des Stiftungsrates abweichende Stellungnahmen und Auffassungen einzelner Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen sollen in der Niederschrift wiedergegeben werden.
4. Der Stiftungsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.

§ 5

Kuratorium

1. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Stiftungsrat und die Geschäftsführung zu beraten. Das Kuratorium und seine einzelnen Mitglieder können im Rahmen ihrer Beratungsaufgabe von sich aus dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Soweit Vorschläge und Anregungen von einzelnen Mitgliedern des Kuratoriums ausgehen, sind sie auf Verlangen des Stiftungsrates oder der Geschäftsführung im Kuratorium zu beraten.
2. Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen können unter Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder mittels elektronischer Kommunikation, insbesondere Videokonferenztechnik, durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen die Sitzung verfolgen können. Der oder die Vorsitzende des

Kuratoriums lädt mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Stiftungsrates die Mitglieder des Kuratoriums schriftlich und mit angemessener Frist zu den Sitzungen des Kuratoriums ein. Die Tagesordnung ist im Einladungsschreiben anzugeben. Die Einladung kann im Auftrag des oder der Vorsitzenden auch unmittelbar durch die Geschäftsführung erfolgen. Die Öffentlichkeit wird durch die Geschäftsführung unterrichtet. Das Kuratorium kann zu einer außerordentlichen Sitzung auf Verlangen der Mehrheit (wenigstens die Hälfte) der Kuratoriumsmitglieder einberufen werden.

3. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beratungs- und beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Anwesend ist auch, wer identifizierbar im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschaltet ist.
4. Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet und schließt die Sitzung. Er oder sie bestimmt einen Schriftführer oder eine Schriftführerin, der oder die nicht Mitglied des Kuratoriums sein muss.
5. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Weitere Beschäftigte der Stiftung können, soweit notwendig und zweckmäßig, von der Geschäftsführung hinzugezogen werden.
6. Über die Beratungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang der Beratungen und auch etwaige von den Entschließungen abweichende Stellungnahmen und Auffassungen einzelner Mitglieder wiedergeben sollen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Kuratoriums sowie den Mitgliedern des Stiftungsrates und deren Stellvertretungen durch die Geschäftsführung zuzuleiten.
7. Scheidet ein berufenes Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied auf Vorschlag der entsendenden Einrichtung.

§ 6

Aufgaben und Stellung der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Sie hat die Beschlüsse des Stiftungsrates auszuführen. Die Geschäftsführung vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Geschäftsführung hat dem Stiftungsrat zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Erfüllung der Stiftungszwecke und andere grundsätzliche Fragen der Planungen der Stiftung, wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
 - b) den Gang der Geschäfte und die allgemeine und wirtschaftliche Lage der Stiftung und
 - c) Vorgänge und Geschäfte, die für die Erfüllung der Stiftungszwecke, die Erhaltung des Vermögens in seinem Bestand, die Liquidität oder den Bestand der Stiftung

von erheblicher Bedeutung sein können.

Außerdem ist dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

3. Die Berichte nach Absatz 2 Satz 1 sind wie folgt zu erstatten:
 - a) die Berichte nach Buchstabe a) mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten;
 - b) die Berichte nach Buchstabe b) dreimal jährlich zu den Sitzungen bzw. als Zwischenberichte;
 - c) die Berichte nach Buchstabe c) möglichst so rechtzeitig, dass der Stiftungsrat Gelegenheit hat, zu den Vorgängen und Geschäften Stellung zu nehmen.
4. Der Stiftungsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Stiftungsrat, verlangen.
5. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts nach Absatz 1 Satz 2, in der Regel in Textform zu erstatten.
6. Jedes Stiftungsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Stiftungsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Stiftungsrat nicht anderes beschlossen hat. Der oder die Vorsitzende des Stiftungsrates hat die Stiftungsratsmitglieder über Berichte nach Absatz 1 Satz 2 spätestens in der nächsten Stiftungsratssitzung zu unterrichten.
7. Die Geschäftsführung ist auf der Grundlage eines Dienstvertrages für die Stiftung Stift Neuzelle tätig und erhält eine angemessene Vergütung.

§ 7

Wirtschaftsplan, Rechnungslegung und Prüfung

1. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschafts- und Stellenplan aufzustellen, der die Grundlage für Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen ist.
2. Die Stiftung bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sie stellt in den ersten drei Monaten des nachfolgenden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches auf. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Rechnungshofes des Landes ist die Jahresrechnung von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer unabhängigen Wirtschaftsprüferin bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

3. Dem Stiftungsrat, den Zuwendungsgebenden und den Rechnungsprüfungsbehörden des Landes sind spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Prüfbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 8 **Personal**

Auf die Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen der Stiftung sind die für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Landes geltenden tarifrechtlichen Regelungen anzuwenden. Dienstvorgesetzte ist die Geschäftsführung.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. Juli 2023 in Kraft.